

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Deutschneudorf

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf in seiner Sitzung am 16.11.2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Deutschneudorf vom 07.12.2018 (veröffentlicht im Amts- und Informationsblatt Seiffen, Deutschneudorf, Heidersdorf Nr. 01/2019 vom 28.12.2018), wird wie folgt geändert:

§ 3 (2) erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Deutschneudorf, den 17.11.2023



Hoffmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.